

Thema:

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Fragestellung:

Wir haben bei einer Ortsgemeinde festgestellt, dass vorhandene Grundstücke versehentlich nicht in der Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

Nachdem wir dies jetzt festgestellt haben, würden wir mit einem Buchungssatz Anlagekonto an Eigenkapital (bzw. konkret: Kapitalrücklage) diese korrigieren.

Nach Artikel 8 § 14 der Übergangsvorschriften ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss die Berichtigung vorzunehmen und im Anhang zu erläutern.

Daher unsere Nachfrage, ob mit diesem Buchungssatz die Korrektur vorgenommen werden kann.

Nach unserer Ansicht wäre auch keine gesonderte Beschlussfassung mehr notwendig, sondern über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 dann abgedeckt.

Antwort:

Die von Ihnen anvisierte Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.
